

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
---	--

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

01. Landkreis Osnabrück	vom 24.07.2023
<p>Regional- und Bauleitplanung: Aus Sicht der Regionalplanung bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung. Den Ausführungen zum Waldabstand (80 Meter) auf S. 8 kann gefolgt werden.</p>	<p>A: Zur Kenntnis genommen. B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>Ich gehe unter Berücksichtigung des Kapitel 6.12 der Entwurfsbegründung, i. V. m. der textl. Festsetzung Nr. 7 im Bebauungsplan, davon aus, dass die Belange des Lärmschutzes ausreichend berücksichtigt werden.</p>	<p>A: Zur Kenntnis genommen. B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>Hinsichtlich des raumordnerischen Ziels RROP D 2.2.01 (Bodenschutz) wird die Regelung zum Verbot von Schottergärten begrüßt (s. Kapitel 8).</p>	<p>A: Zur Kenntnis genommen. B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>Ich bitte abschließend darum, auf S. 5 der Begründung zu aktualisieren, dass das LROP nach 2017 eine weitere Änderung erfahren hat, welche am 17.09.2022 (Nds. GVBl. S. 521) in Kraft getreten ist.</p>	<p>A: Die Angabe der letzten Änderung des LROP wird in Kap. 4.1 „Landes- und Regionalplanung“ der Begründung redaktionell aktualisiert. B: Redaktionelle Anpassung Begründung.</p>
<p>Auch aus Sicht der Bauleitplanung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 291 „Michaelisschule“ der Stadt Georgsmarienhütte keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>A: Zur Kenntnis genommen. B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>Im Vergleich zum Planungsstand der frühzeitigen Beteiligung wurde das im Westen geplante allgemeine Wohngebiet zu einem Mischgebiet verändert sowie das allgemeine Wohngebiet im Osten zugunsten einer öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung Mehrgenerationenpark aufgegeben. Die Änderungen werden sowohl vor dem Hintergrund der zu erwartenden Lärmemissionen und der damit verbundenen</p>	<p>A: Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
<p>Konfliktsituation als auch im Hinblick auf die minimierte Flächenversiegelung begrüßt. Weiterhin stellt die öffentliche Grünfläche einen sinnvollen Übergang von bebauten Flächen zu Waldflächen bzw. zum Außenbereich dar. Die planungsrechtliche Absicherung des östlichen Waldstücks als Fläche für Wald wird begrüßt.</p>	<p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>In Folge der Änderung der Art der baulichen Nutzung vom allgemeinen Wohngebiet in ein Mischgebiet sind die Ausführungen der Zusammenfassung des schalltechnischen Berichts zum Gewerbelärm nicht eindeutig nachvollziehbar. Bereits in meiner Stellungnahme zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich darum gebeten, den gesamten Schalltechnischen Bericht zum Gewerbelärm im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes zur Verfügung zu stellen, um das Vorgehen der Untersuchung nachvollziehen zu können. In der Begründung in Kapitel 10.2.1 wird zwar geschrieben, dass die Richtwerte der TA Lärm für ein Mischgebiet eingehalten werden - eine detailliertere Darlegung bspw. mit Nennung der dort ermittelten Werte im Vergleich zu den zulässigen Richtwerten der TA Lärm wäre m. E. notwendig.</p>	<p>A: Der schalltechnische Bericht zur Gewerbelärmsituation im Bereich des Plangebietes Nr. 291 „Michaelisschule“, ZECH Ingenieurgesellschaft Mrz. 2022 ist als Anlage zur Begründung Bestandteil der Entwurfsunterlagen zum vorliegenden Bauleitplanverfahren. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 (2) BauGB wurde die Zusammenfassung des schalltechnischen Berichts zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wurde auf der Internetseite der Stadt Georgsmarienhütte der gesamte Bericht veröffentlicht. Im Rahmen der Abwägung zum Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB wurde das Ergebnis des schalltechnischen Berichts berücksichtigt. Im Entwurf wurde entsprechend auf die Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten zugunsten von Mischgebieten und öffentlichen Grünflächen verzichtet. Daher hat die Stadt Georgsmarienhütte die Zusammenfassung als ausreichend angesehen. Die Stadt Georgsmarienhütte hält die „Kurz-Zusammenfassung“ in Kap. 10.2.1 „Gewerbliche Schallimmissionen“ der Begründung für ausreichend, da der gesamte schalltechnische Bericht Bestandteil der Planunterlagen ist und jederzeit eingesehen werden kann. Auf eine Ergänzung oder Anpassung der Begründung wird daher verzichtet.</p> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>Den Ausführungen der Schalltechnische Beurteilung - Straßenverkehrslärm kann gefolgt werden. Aufgrund der Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte weise ich in diesem Zusammenhang auf die Stufenfolge der Maßnahmen zum Schallschutz im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung hin. Als erstes verlangt der Trennungsgrundsatz gemäß § 50 BImSchG, störende Nutzungen oder Aktivitäten vom Wohnen möglichst weit fernzuhalten. Sollte dies nicht möglich sein, muss die Machbarkeit des aktiven Lärmschutzes geprüft werden. Sofern auch dies nicht möglich ist, können Maßnahmen des passiven Lärmschutzes angeordnet werden. Aufgrund der Überschreitungen sollten im Rahmen des schalltechnischen</p>	<p>A: Bei der vorliegenden Bauleitplanung liegen nur sehr geringe Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte [max. 2 dB(A)] vor. Der Orientierungswert von 60 dB(A) tags im ebenerdigen Außenwohnbereich wird dabei jedoch nicht überschritten. Der Schutz dieser Außenwohnbereiche ist aus fachlicher Sicht als besonders wichtig anzusehen. Daher wurde im Zuge der schalltechnischen Beurteilung zum B-Plan Nr. 291 die Überprüfung einer Machbarkeit von aktivem Lärmschutz im hier vorliegenden speziellen Fall als nicht erforderlich erachtet. Auch aus städtebaulicher Sicht hält die Stadt Georgsmarienhütte aktive Lärmschutzmaßnahmen an diesem zentrumsnahen Standort für deplatziert.</p>

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
Gutachtens zumindest die Möglichkeiten des aktiven Lärmschutzes berücksichtigt und überprüft werden.	B: Keine Änderung der Planung.
Im Hinblick auf den Bebauungsplan Nr. 17 „Auf der Nathe Nord“ empfehle ich eine zukünftige Teilaufhebung zu prüfen, da dieser in Folge der teilweisen Überplanung durch den Bebauungsplan Nr. 291 in der ursprünglichen Form nicht mehr umsetzbar ist.	A: Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und losgelöst vom vorliegenden Bauleitplanverfahren geprüft. Im Rahmen des B-Plan-Verfahrens besteht kein Handlungsbedarf. B: Keine Änderung der Planung.
Hinsichtlich der Festsetzung 2. Maß der baulichen Nutzung, rege ich dazu an die entsprechenden §§ 16 und 18 BauNVO zu ergänzen und zu konkretisieren.	A: Der Anregung wird gefolgt und der Bezug zu den §§ 16 und 18 BauNVO redaktionell in der textlichen Festsetzung Nr. 2 ergänzt. B: Redaktionelle Ergänzung textliche Festsetzung.
Weiterhin rege ich dazu an, die Festsetzung der <i>Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gehölzerhaltung“</i> dahingehend zu prüfen, ob eine Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 als Pflanzbindung ergänzend notwendig ist.	A: Die Stadt Georgsmarienhütte ist der Rechtsauffassung, dass die Festsetzung der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gehölzerhaltung“ mit ergänzender und konkretisierender textlicher Festsetzung (TF Nr. 4 „Grünflächen“) eindeutig bestimmt und daher ausreichend ist. Eine zusätzliche Festsetzung einer Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB wird für entbehrlich gehalten. B: Keine Änderung der Planung.
Die textlichen Festsetzungen bzw. örtlichen Bauvorschriften zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung werden begrüßt.	A: Zur Kenntnis genommen. B: Keine Änderung der Planung.
Abschließend weise ich darauf hin, dass die Beteiligung öffentlicher Träger sowie die öffentliche Auslegung nicht im gleichen Zeitraum stattfinden, sodass die im Verfahrensvermerk gewählte Formulierung „im gleichen Zeitraum“ nicht eindeutig ist. Ich bitte daher um eine Überprüfung der Verfahrensvermerke.	A: Die nebenstehende Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Verfahrensvermerke werden zum Abschluss des Verfahrens insgesamt geprüft und entsprechend des tatsächlichen Verfahrensablaufs aktualisiert und vervollständigt. B: Anpassung/Ergänzung Verfahrensvermerke.
Untere Denkmalschutzbehörde: Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Auf-	A: Zur Kenntnis genommen.

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
<p>stellung des Bebauungsplanes Nr. 291 „Michaelisschule“ der Stadt Georgsmarienhütte keine Bedenken. Die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfinden muss beachtet werden (§ 14 Nieders. Denkmalschutzgesetz, vgl. Hinweis auf der Planzeichnung).</p>	<p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p><u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u> Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen weiterhin gegen die Aufstellung des BBP Nr.291 „Michaelisschule“ keine Bedenken. Unzulässige Geruchsmissionen durch Tierhaltung sind in diesem Bereich nicht zu erwarten. In Kap. 3.1 und Kap.4.2.1 des Umweltberichtes vom 30.05.2023 wird auf Immissionen aus den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen verwiesen.</p>	<p>A: Zur Kenntnis genommen. B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p><u>Bauaufsicht Innenbereich:</u> Aus Sicht der Bauaufsicht Innenbereich bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 291 „Michaelisschule“ keine Bedenken.</p>	<p>A: Zur Kenntnis genommen. B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Im Bereich des o. g. Plangebietes bestehen keine Hinweise oder Eintragungen im Altlastenkataster des Landkreises Osnabrück, die einen Verdacht auf das Vorhandensein von Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen begründen. Bedenken werden daher gegen das beabsichtigte Vorhaben auf der planerisch gekennzeichneten Fläche nicht erhoben.</p>	<p>A: Zur Kenntnis genommen. B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass in dem Großteil des Plangebietes gemäß des Niedersächsischen Bodeninformationssystems des LBEG ein mittlerer Brauner Plagensch unterlagert von Parabraunerde mit äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit vorzufinden ist. Die Böden stellen wertvolle Bodenbereiche mit wertvollen Bodenfunktionen dar und sind aus kulturhistorischer Sicht besonders bedeutsam. Diese werden durch eine beabsichtigte Bebauung unwiederbringlich beseitigt.</p>	<p>A: Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Inanspruchnahme dieser Böden kann aufgrund der städtebaulichen Planungsziele der Stadt Georgsmarienhütte nicht gänzlich verzichtet werden. Im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum vorliegenden Bauleitplanverfahren wurden die Böden und ihre Wertigkeit aber entsprechend berücksichtigt. B: Keine Änderung der Planung.</p>

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
<p>Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme der unteren Naturschutz- und Waldbehörde sowie des Fachdienstes Ordnung weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.</p>	<p>A: Stellungnahme untere Naturschutz- und Waldbehörde sowie Fachdienst Ordnung s. nachfolgende Punkte (Schreiben vom 31.07.2023)</p> <hr/> <p>B: s. nachfolgende Punkte</p>
<p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p>	<p>A: Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.02.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Das Ergebnis der Abwägung wird mitgeteilt.</p> <hr/> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.</p>	<p>A: Nach Abschluss des Verfahrens wird eine digitale Ausfertigung auf die Internetplattform hochgeladen.</p> <hr/> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>vom 2023-07-31</p>	
<p>Brandschutz: Die Brandsicherheitliche Stellungnahme vom 16.03.2022 zum Bebauungsplan Nr. 291 behält grundsätzlich Ihre volle Gültigkeit und ist m. E. weitestgehend in die Begründung zu diesem Entwurf vom 05.06.2023, unter Punkt 9 Technische Erschließung / Vorbeugender Brandschutz übernommen worden. Ob und inwieweit die Zugänglichkeit gem. §§ 1 u. 2 DVO-NBauO noch nach der Änderung (zurücknehmen der Siedlung mit Planstraße B, streichen des Wendehammers von 27 m Durchmesser), ohne dezidierte Angaben im B-Plan realisiert werden kann, wird von hier aus zumindest kritisch gesehen. Eine dem Landkreis vorgestellte konkrete Objekt- und Freiraumplanung (gem. Punkt 6.6.1 der Begründung) genügt den o. g. Anforderungen nicht. Ich empfehle eine Feuerwehrumfahrt um den Neubaubereich festzusetzen, damit ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich ist sowie die Technische Regel 7.4 „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ umzusetzen.</p>	<p>A: Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Mischgebiete und die Fläche für den Gemeinbedarf sind über die im B-Plan festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche „Planstraße“ erschlossen. Damit ist die Erreichbarkeit der Flächen planungsrechtlich gesichert. Da es sich um einen sogenannten Angebotsbaugebiet handelt, ist zum jetzigen Zeitpunkt ein konkretes Bebauungskonzept noch nicht bekannt. Die innere Erschließung der Mischgebiete sowie des Sport- und Schulgeländes obliegt der konkreten Objekt- und Freiraumplanung. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass die Stadt von einer abschließenden Konfliktbewältigung im B-Plan Abstand nehmen darf, wenn bei vorausschauender Betrachtung die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist (vgl. Beschluss</p>

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>vom 15. Oktober 2009 - BVerwG 4 BN 53.09 - BRS 74 Nr. 17 m.w.N.). ... Um die Durchführung der als Folge planerischer Festsetzungen gebotenen Maßnahmen einem anderen Verfahren im Sinne der Rechtsprechung des Senats überlassen zu können, muss die Stadt hinreichend sicher darauf vertrauen dürfen, dass dort für die offengebliebenen Fragen eine sachgerechte Lösung gefunden werden wird. Davon geht die Stadt Georgsmarienhütte hier aus.</p> <p>Die Entscheidung über die konkreten Brandschutzmaßnahmen soll hier dem baurechtlichen Genehmigungsverfahren überlassen bleiben. Die Stadt darf grundsätzlich davon ausgehen, dass im Hinblick auf die Vielfalt möglicher Schulplanungen und die Anforderungen, die im baurechtlichen Verfahren an einen entsprechenden Gebäudekomplex zu stellen sind, das Genehmigungsverfahren der geeignete Ort für die Konfliktbewältigung ist.</p> <p>Die Frage, unter welchen Umständen eine Konfliktlösung außerhalb des Planungsverfahrens hinreichend sicher ist, beurteilt sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles und entzieht sich einer abstrakten Klärung BVerwG 4 NB 25.94 - Buchholz 406.11 § 1 BauGB Nr. 75 S. 12).</p> <p>(vgl. BVerwG, Beschluss vom 21.12.2011 - 4 B 14/11)</p> <p>Die Stadt Georgsmarienhütte geht insofern davon aus, dass die konkreten Maßnahmen zum Brandschutz im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens geregelt werden. Festsetzungen im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes sind nicht vorgesehen.</p> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>Untere Naturschutz- und Waldbehörde: Die im Umweltbericht und im Bebauungsplan Nr. 291 Michaelisschule dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung- und Minderung der erwartenden negativen Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft sind gut gewählt und geeignet den Eingriff auf den Naturhaushalt auf ein Minimum zu begrenzen.</p>	<p>A: Zur Kenntnis genommen.</p> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>Als Ausgleichsmaßnahme wird eine externe Kompensation im Kompensationsflächenpool Rittergut Osthoff vorgeschlagen. Dies ist positiv zu bewerten. Jedoch ist es möglich, im Zuge der Gestaltung des sogenannten Mehrgenerationenparks, die externen Werteinheiten weiter zu verringern. Dies ist dann möglich, wenn zum Beispiel Teile des Parks durch eine extensiv genutzte Grünlandfläche mit Re-</p>	<p>A: Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt Georgsmarienhütte ist sich dessen bewusst, dass durch Festsetzung von konkreten Gestaltungsvorgaben der öffentlichen Grünfläche „Mehrgenerationenpark“ das extern auszugleichende Kompensationsdefizit zu verringern</p>

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
<p>gioSaatgut hergestellt und genutzt wird. Darüber hinaus kann hier auch die Anpflanzung von alten Obstbaumsorten weitere Werteinheiten und einen hohen naturschutzfachlichen Wert schaffen. Gleichzeitig kann eine extensiv genutzte Streuobstwiese durch eine Beweidung einen sehr hohen Naturpädagogischen Wert für die Schüler/Innen darstellen.</p>	<p>wäre. Jedoch wird zugunsten einer flexiblen Gestaltung im Rahmen eines folgenden Freiraumkonzeptes in Abstimmung mit dem Schulkonzept im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung auf konkreter Festsetzungen verzichtet.</p> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>Kritisch beim Bebauungsplan Entwurf ist, dass es keine Festsetzungen hinsichtlich einer Dach- oder Fassadenbegrünung gibt, obwohl sich Flachdächer hervorragend dafür eignen und eine Begrünung nur Vorteile für das Mikroklima, Natur, Wasserrückhaltung und das Gebäude hat. Dem zur Folge wäre es wünschenswert eine Begrünung zumindest des Daches festzusetzen.</p>	<p>A: Entgegen der nebenstehenden Ausführungen ist im Entwurf des B-Planes Nr. 291 bereits die örtliche Bauvorschrift Nr. 4 „Begrünung baulicher Anlagen“ enthalten. Darin wird vorgegeben, dass in den Mischgebieten Flachdächer und flachgeneigte Dächer zu mindestens 80 % zu begrünen sind. Weitere Festsetzungen im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes sind daher nicht vorgesehen.</p> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p>	<p>A: Zur Kenntnis genommen. Das Ergebnis der Abwägung wird mitgeteilt.</p> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>02. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 18.07.2023</p>	
<p>Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen und der damit verbundene Verlust an Produktionsgrundlage aus agrarstruktureller Sicht stets kritisch zu beurteilen ist. Da es sich im vorliegenden Fall um die Abrundung eines vorhandenen Siedlungsbereiches handelt, stellen wir unsere diesbezüglichen Bedenken zurück.</p>	<p>A: Zur Kenntnis genommen.</p> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>Wir setzen voraus, dass die Erreichbarkeit angrenzender land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen mit Arbeitsmaschinen heutiger Transportbreiten und Auflasten dauerhaft gesichert ist.</p>	<p>A: Die Erreichbarkeit der angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen ist auch zukünftig sichergestellt.</p> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
<p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich der Bauort in einem ländlich geprägten Raum befindet, in dem es zwangsläufig zu gewissen landwirtschaftsspezifischen Immissionen (Gerüche, Geräusche, Stäube) kommt, die aus der Bewirtschaftung umliegender Acker- und Grünlandflächen resultieren. Letzteres kann jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten. Diese Immissionen sind in ländlichen Gebieten ortsüblich, unvermeidbar und insofern zu tolerieren.</p>	<p>A: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <hr/> <p>B: Nachrichtliche Aufnahme Hinweis in B-Plan.</p>
<p>12. Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH vom 24.07.2023</p>	
<p>Aus Sicht der Stadtwerke Georgsmarienhütte bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung. Die aktuelle Stellungnahme „Entwässerung“ von Herrn Rosenblum vom 26.06.2023 ist zu beachten. Ansonsten verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 09.03.2022.</p>	<p>A: Zur Kenntnis genommen. Stellungnahmen, s. nachfolgende Punkte</p> <hr/> <p>B: s. nachfolgende Punkte</p>
<p><u>Stellungnahme „Entwässerung“ vom 26.06.2023</u> Wasserwirtschaftliche Vorplanung, IPW, 27.04.2023 Schmutzwasser: Die geplante Bebauung kann an den vorhandenen Schmutzwasserkanal DN 200 Graf-Stauffenberg-Straße angeschlossen werden. Der vorhandene Schmutzwasserkanal ist ausreichend dimensioniert, um die aus dem Plangebiet ankommenden zusätzlichen Schmutzwasserabflüsse schadlos aufzunehmen und abzuleiten. Die Kanaltrasse bzw. die Schmutzwasserschächte sind so zu planen, dass die Unterhaltungsmöglichkeit der Schmutzwasserkanäle bzw. die Erreichbarkeit der Schmutzwasserschächte sichergestellt wird.</p>	<p>A: Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Anmerkungen werden im Rahmen nachfolgender Erschließungs-/Ausführungsplanungen beachtet. Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung besteht dadurch kein Handlungsbedarf.</p> <hr/> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>Regenwasser: In der vorliegenden wasserwirtschaftlichen Vorplanung sind folgende Punkte zu optimieren bzw. anzupassen:</p>	<p>A: Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgend erforderlichen konkreten Entwurfsplanung berücksich-</p>

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
<ul style="list-style-type: none"> - Bei der Bemessung der geplanten Regenwasserbehandlungsanlage ist auch das Einzugsgebiet Karl-Goerdeler-Straße zu berücksichtigen. - Es ist zu prüfen, ob der im östlichen B-Planbereich vorhandene Regenkanal DN 700 die zusätzlichen Wassermengen aus dem B-Plangebiet und dem Abschlag Karl-Goerdeler-Straße schadlos aufnehmen und ableiten kann. - Es sind die hydraulisch erforderlichen Durchmesser der Regen- und Schmutzwasserkanäle im B-Plangebiet zu ermitteln. Die detaillierten hydraulischen Berechnungen sind im Rahmen der Entwurfsplanung durchzuführen. - Der Anschluss der geplanten Regenkanalisation an den östlich vorhandenen Regenkanal (Schacht 36838594) ist aus hydraulischer Sicht anzupassen. Der Anschluss am vorhandenen Schacht soll nicht gegen die Fließrichtung erfolgen. - Bei der Planung der nördlichen parallelen RW-/SW-Kanäle ist der im nordwestlichen B-Planbereich (SW-Schacht 36857510) vorhandene Geländetiefpunkt zu berücksichtigen. - Die vorhandenen Schachtdaten sind aus den vorliegenden Bestandsunterlagen zu übernehmen. - Bei der Herstellung des erforderlichen Stauvolumens bzw. der RRB-Erweiterung sollen die überdurchschnittlich großen Einschnittstiefen des Beckens vermieden werden. Bei der jetzigen Planung beträgt die max. Tiefe des Beckens ca. 6,5 m, wodurch die Unterhaltung des Beckens wesentlich erschwert wird. Die Planung der RRB-Erweiterung ist zu optimieren. - Bei der Planung der Straßenführung und der Kanalisation im Baugebiet sind die Notwasserwege sowie der Schutz der Unterlieger bei der Kanalüberflutung zu berücksichtigen. 	<p>tigt. Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung mit wasserwirtschaftlicher Vorplanung besteht kein Handlungsbedarf.</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p><u>Stellungnahme vom 09.03.2022:</u> <i>Aus Sicht der Stadtwerke Georgsmarienhütte bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Bauleitplanung. Hinsichtlich weiterer Informationen verweisen wir auf die nachstehenden Detailbereiche. Außerdem fügen wir die aktuellen Bestandspläne für das Plangebiet bei.</i></p> <p>Stromversorgung <i>Die Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie durch die Stadtwerke Georgsmarienhütte Netz GmbH ist möglich. Die Ortsnetzstation Oes 13 steht auf</i></p>	<p>A: Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen nachfolgender Erschließungs-/Ausführungsplanungen berücksichtigt. Bei den in den Bestandsplänen dargestellten Versorgungseinrichtungen handelt es sich um Hausanschlussleitungen. Die Ortsnetzstation Oes 13 befindet sich gemäß Bestandsplan innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche. Der Erhalt ist damit sichergestellt.</p>

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
<p>dem nordwestlichen Bereich des Flurstücks. Der Standort ist für die Versorgung erforderlich und muss bestehen bleiben. Die bestehenden Versorgungseinrichtungen sind im Bestandsplan dargestellt.</p> <p>Trinkwasserversorgung Die Versorgung mit Trinkwasser im Plangebiet durch die Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH ist möglich. Nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser sind die Wasserversorger grundsätzlich nicht verpflichtet, Löschwassermengen bereitzustellen. Die Dimensionierung der Leitungsquerschnitte des Trinkwasserrohernetzes wird von den Stadtwerken aus hygienischen Gründen für die Trinkwasserversorgung und nicht für die Löschwasserversorgung ausgelegt. Die bestehenden Versorgungseinrichtungen sind im Bestandsplan dargestellt.</p> <p>Gasversorgung Die Erschließung des Wohngebiets mit Erdgas durch die Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH wird aus wirtschaftlichen Gründen und aus Gründen des Klimaschutzes nicht angestrebt. Die bestehenden Versorgungseinrichtungen sind im Bestandsplan dargestellt.</p>	<p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>Wärmeversorgung Die Versorgung mit Wärme aus Produktionsresten (Altholz) aus der Möbelindustrie wird aktuell im Rahmen des Kowa Projektes mit der Hochschule Osnabrück diskutiert. In Kombination mit dem Rathaus und dem angrenzenden Siedlungsbereich könnte ein Nahwärmenetz optional installiert werden. Für die Besicherung dieser Wärmeversorgung sollte optional ein Spitzenlastkessel o. ä. mit dem erforderlichen Platzbedarf und Schornstein berücksichtigt werden.</p>	<p>A: Da es noch keine konkrete Planung zur Umsetzung des Nahwärmenetzes gibt und auch noch nicht erkennbar ist, wo und in welcher Dimension eine Fläche zur Umsetzung benötigt wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt eine entsprechende Festsetzung im B-Plan nicht zielführend.</p> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>Zum generellen Problem der Versorgungsleitungen in der Nähe von Bäumen und Pflanzbeeten: Leitungstrassen nach GW 125 sind grundsätzlich von Baumstandorten freizuhalten. Bei einem Abstand von 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforder-</p>	<p>A: Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die festgesetzte Fläche zum Anpflanzen befindet sich nicht im Bereich von vorhande-</p>

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
<p><i>lich. Quelle: Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen (Arbeitsausschuss Kommunalen Straßenbau). Baumstandorte oder Pflanzbeete sind nicht über Versorgungsleitungstrassen einzuplanen. Das Wurzelwerk beschädigt die Versorgungsleitungen und schränkt deren Zugänglichkeit ein. Ggf. sind weitere Wurzelschutzmaßnahmen wie Schutzfolien o. a. vorzusehen. Bäume sind nicht in unmittelbarer Nähe zu den Straßenleuchten zu pflanzen. Sie schränken die Ausleuchtung stark ein und erhöhen den Unterhaltungsaufwand durch Beschädigungen oder erforderliches Freischneiden. Für die Versorgungsleitungen sind ausreichend große Trassenbereiche vorzusehen.</i></p>	<p>nen Leitungstrassen. Die Anmerkungen werden im Rahmen nachfolgender Erschließungs-/Ausführungsplanungen beachtet. Ein entsprechender Hinweis ist bereits im Bebauungsplan enthalten.</p> <hr/> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>Stellungnahme der Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser Schmutzwasserentsorgung / Oberflächenentwässerung <i>Sh. hierzu die bereits übermittelte E-Mail von Herrn Rosenblum vom 09.02.2022. Die E-Mail ist als Anlage beigefügt! <u>E-Mail vom 09.02.2022:</u> Um eine abschließende Stellungnahme abgeben zu können, benötigen wir eine wasserwirtschaftliche Vorplanung zum B-Planbereich. Folgendes bitte bei der Entwässerungsplanung prüfen und berücksichtigen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>– Im östlichen B-Planbereich verläuft ein öffentlicher Regenkanal DN 600 - DN 700. Dieser soll auch nach der Erschließung im öffentlichen und nicht im privaten Bereich liegen bleiben.</i> <i>– Anschluss der geplanten Oberflächenentwässerung an den östlichen vorhandenen RW-Kanal DN 600 - DN 700 und das vorhandene RRB Auf der Nathe.</i> <i>– RW-Abschlagsleitung von der Karl-Goerdeler-Straße.</i> <i>– Übernahme des SW-Kanals (SW-Pumpwerk) Auf der Nathe und eine künftige Weiterführung bis zum Kreisel Georg-Elser-Straße.</i> <p><i>Es wäre evtl. sinnvoll, die wasserwirtschaftliche Vorplanung vorher mit uns abzustimmen. Ein Nachtrag zu meiner vorherigen E-Mail:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>– Der im Bereich der jetzigen Michaelisschule vorhandene Regenkanal soll bei der geplanten Erschließung gesichert werden oder im öffentlichen Bereich verlegt werden.</i> 	<p>A: Die nebenstehenden Ausführungen wurden beachtet. Eine wasserwirtschaftliche Vorplanung mit Empfehlungen für die Oberflächenentwässerung und Schmutzwasserentsorgung wurde erarbeitet und mit der Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH abgestimmt. Die Ergebnisse sind bereits im Bebauungsplan enthalten.</p>

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
<p>– Die Notwasserwege, insbesondere im Bereich der östlichen geplanten Bebauung, müssen berücksichtigt werden. Im Bereich des geplanten Grünstreifens an der Planstraße A sind z. Zt. Schmutz- und Regenwasserkanal vorhanden. Auf den Kanälen sollen keine Bäume gepflanzt werden.</p>	<p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>Wasserbeschaffungsverband Osnabrück-Süd Keine Bedenken</p>	<p>A: Zur Kenntnis genommen. B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>29. Stadt Georgsmarienhütte, Fachbereich IV Umwelt vom 01.08.2023</p>	
<p>Folgende Anmerkungen zum B-Plan 291: <u>Begründung</u> 6.13 Eine kurze Beschreibung der Bepflanzung (Pflanzabstand, Reihenabstand etc.) ist wünschenswert. Der Verweis auf das Pflanzschema in der B-Plan-Unterlage wäre hilfreich. 10 Das Wort - „Altstandort“ der Schule - sollte in ehemaliger/derzeitiger Standort geändert werden. Ansonsten Verwirrung mit 13 <u>Umweltbericht</u> Zu 5 auf Seite 33 „Um negative Auswirkungen...“ sollten soweit verdeutlicht werden, dass klar ist, dass die Vorgaben auch für die Privatgrundstücke gelten. Und die als Spiegelstriche aufgeführten Punkte sollten auch in der B-Plan-Unterlage selber aufgeführt werden <u>B-Plan-Unterlage</u> 8 Das Pflanzschema sollte mit der Bemaßung „m“ versehen werden. ÖBV 3.2 Da es noch andere Saatgutmischungen gibt, die die Anforderungen erfüllen, sollte hier nur eine beispielhafte Aufzählung erfolgen. Zudem ist die Überprüfung der Mischungszusammensetzung vor Ort schwierig.</p>	<p>A: Die nebenstehenden Anmerkungen werden entsprechend redaktionell in den Planunterlagen berücksichtigt.</p>
	<p>B: Redaktionelle Anpassung Planunterlagen.</p>

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
---	--

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden beteiligt und haben schriftlich ausschließlich die Anmerkung vorgebracht, dass sie keine Anregungen oder Bedenken haben:	
<p>03. Niedersächsische Landesforsten Forstamt Ankum vom 26.06.2023</p> <p>04. Stadt Osnabrück, Stadt- und Kreisarchäologie vom 23.06.2023</p> <p>06. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 23.06.2023</p> <p>08. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH vom 18.07.2023</p> <p>16. Stadt Osnabrück vom 13.07.2023</p> <p>17. Stadt Bad Iburg vom 26.06.2023</p>	<p>20. Gemeinde Hilter a.T.W. vom 26.06.2023</p> <p>21. Gemeinde Bissendorf vom 23.06.2023</p> <p>22. Stadt Georgsmarienhütte, Fachbereich II Ordnungs- und Gewerbeabteilung vom 14.07.2023</p> <p>27. Unterhaltungsverband Nr. 96 „Hase-Bever“ vom 28.06.2023</p> <p>28. EWE NETZ GmbH vom 27.06.2023</p>

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sind zwar beteiligt worden, haben sich jedoch nicht gemeldet. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass keine Einwendungen gegen das Vorhaben bestehen:	
<p>05. Wasserbeschaffungsverband Osnabrück-Süd</p> <p>07. Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>09. RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH - Regionalcenter Osnabrück, Abt. V-OP</p> <p>10. Osnatel GmbH</p> <p>11. Glasfaser Nordwest GmbH & Co. KG</p> <p>13. VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH</p> <p>14. Polizeiinspektion Osnabrück</p>	<p>15. Freiwillige Feuerwehr Stadt Georgsmarienhütte</p> <p>18. Gemeinde Hagen a.T.W.</p> <p>19. Gemeinde Hasbergen</p> <p>23. Fachbereich III</p> <p>24. Seniorenbeirat 60+</p> <p>25. Stadt Georgsmarienhütte, Fachbereich IV-Klimaschutzmanagement</p> <p>26. Stadt Georgsmarienhütte, Fachbereich IV Tiefbauabteilung</p>

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
---	--

Öffentlichkeit / Private

01. Einwender	vom 22.07.2023
<p>Gesamt</p> <p>Bei den Unterlagen/Untersuchungen/Begründungen fehlen bis auf die Festlegung der Solarmindestfläche (siehe „d“. S. 32) klimaschutzrelevante Festsetzungen aus städtebaulichen Gründen nach § 9 BauGB bzgl. der Energie- bzw. Wärmeversorgung.</p> <p>Da die Wärmeversorgung den weitaus größten Teil des Primärenergieverbrauchs betrifft, sind die aktuellen energetischen Notwendigkeiten und der Ausstieg aus fossiler Energie zu prüfen und energierelevante Aspekte im Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen.</p> <p>Ungeachtet der folgenden Einwendungen zu einzelnen Punkten rege ich unten abschließend an, die gesamte Planung zu überprüfen (Begründung siehe unten am Ende des Textes).</p>	<p>A: Entgegen der nebenstehenden Ausführungen sind im Entwurf des B-Planes Nr. 291 neben der Festsetzung zur Solarmindestfläche (TF Nr. 6 „Nutzung der solaren Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik“) weitere Festsetzungen bzw. örtliche Bauvorschriften zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grünflächen „Gehölzerhaltung“ und „Mehrgenerationenpark“ - Vorgaben zur Außenbeleuchtung - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - Einfriedungen in Form von Hecken - Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen, keine „Steingärten“ - Außenanlagen sind anteilig als Blühstreifen oder Staudenbepflanzung anzulegen - Flachdächer und flachgeneigte Dächer sind zu begrünen <p>Da es sich um einen sogenannten Angebotsbebauungsplan handelt, ist zum jetzigen Zeitpunkt ein konkretes Bebauungskonzept noch nicht bekannt. Auch ist ungewiss, wann eine Bebauung erfolgen wird. Daher sind weitere Festsetzungen im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes nicht vorgesehen. Den zukünftigen Bauherrn soll dadurch ein gewisses Maß an Flexibilität bei der Bauausführung gewährleistet werden. Gerade im Bereich Energie entwickeln sich die Techniken und Baustandards immer weiter, so dass der zum Zeitpunkt des Baus bestehende Stand der Technik ermöglicht werden sollten. Darüber hinaus sind verpflichtende Vorgaben zur energetischen Versorgung o. ä. auch in der niedersächsischen Bauordnung (NBauO) enthalten und damit zu berücksichtigen.</p> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>A Umweltbelange</p> <p>1. Die Erhaltung des nördlichen Grünstreifen ist zu begrüssen; dieser ist im gesamten Bestand von der Graf-Stauffenberg-Str. bis zum derzeitigen östlichen Ende</p>	<p>A: Die festgesetzte Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gehölzerhaltung“ umfasst den vollständigen Bestand.</p>

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
zu erhalten.	B: Keine Änderung der Planung.
2. Die vier großen/alten Bäume im derzeitigen Innenhof der Schule sind zu erhalten. 3. Der Grünstreifen westlich der derzeitigen Schulen ist ebenfalls zu erhalten (s. dazu unter unter B den Punkt 5.)	A: Die Stadt Georgsmarienhütte verzichtet hier aus städtebaulichen Gründen auf den Erhalt der Gehölzstrukturen auf dem ehemaligen/derzeitige Schulgelände zugunsten einer effektiven Nachverdichtung im Innenbereich von Georgsmarienhütte. Ein entsprechender Ausgleich des Gehölzverlusts wurde im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. B: Keine Änderung der Planung.
4. Entgegen der Feststellung, dass Versickerung auf dem Plangelände nicht möglich sei („a.“ S. 19), sind die Möglichkeiten nach aktuellem Stand der Technik erneut zu prüfen und zudem die Regenwassernutzung zu planen.	A: Im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wurde eine wasserwirtschaftliche Vorplanung erarbeitet, in der die Gesamtkonzeption für die Erschließung des B-Planes Nr. 291 in Bezug auf die Oberflächenentwässerung und Schmutzwasserentsorgung unter Berücksichtigung der einschlägigen Gesetzesgrundlagen und DIN-Vorschriften aufgezeigt wurde. Die Ergebnisse wurden mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück abgestimmt und sind entsprechend im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 291 berücksichtigt worden. Danach ist eine schadloose Oberflächenentwässerung und Schmutzwasserentsorgung möglich. Eine Überarbeitung der Unterlagen im Zuge des vorliegenden B-Plan-Verfahrens wird daher nicht für erforderlich gehalten. B: Keine Änderung der Planung.
5. Im Umweltbericht („d.“ S. 25) wird formuliert: „Die Überplanung von Freilandbiotopen wie der Ackerfläche bedingt einen Verlust von kaltluftproduzierenden Flächen. Weiterhin kann ein Verlust von Teilen der Gehölzbestände im Bereich der bereits bestehenden Bauflächen nicht ausgeschlossen werden.“ Diese Feststellung bzw. die beschriebenen Folgen können nicht akzeptiert werden. Nicht zuletzt angesichts der aktuellen klimatischen Entwicklungen und Hitzewellen, sind die Auswirkungen immer höherer Temperaturen zu prüfen und in die Planung einzubeziehen. Eine Planung ohne Berücksichtigung künftigen „Hitze-managements“ bzw. die mögliche Verhinderung angesichts fehlender planerischer Grundlagen für dieses Hitze-management entspricht nicht dem aktuellen Stand der Erkenntnisse und dem Vorsorgeprinzip. 6. Insgesamt scheinen in der Planung stadtklimatische Aspekte insgesamt und kleinklimatische Aspekte für die Planung nicht berücksichtigt zu sein.	A: Die Stadt Georgsmarienhütte hat seit dem 23.03.2023 ein vom Rat beschlossenes energie- und klimapolitisches Leitbild. Hierin sind folgende Grundsätze und Ziele formuliert: „Das Leitbild formuliert die Klimaschutzziele der Stadt Georgsmarienhütte für das Jahr 2045. Die Stadt Georgsmarienhütte verfolgt das Ziel, die Klimabelastung durch eine Verringerung der CO2-Emissionen zu reduzieren. Die Stadt Georgsmarienhütte verpflichtet sich den Klimaschutz durch Energieeinsparung, eine verbesserte Energieeffizienz und durch die Nutzung Erneuerbarer Energien zu forcieren. Sie trägt damit dazu bei, die Klimaschutzziele der Bundesregierung (65 % Reduzierung der CO2-Emissionen bis 2030 gegenüber 1990, Klimaneutralität bis 2045) zu erreichen. Die Möglichkeiten der regionalen Wertschöpfung durch Klimaschutzmaßnahmen sollen genutzt werden. Der nachhaltige Klimaschutz bringt langfristig mehr Unabhängigkeit von den fossilen Energieträgern und sichert die Lebensqualität. Mit der Umsetzung der im Leitbild

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p><i>formulierten Ziele werden nicht nur ökologische, sondern auch ökonomische und soziale Ziele unterstützt. Sowohl Privatpersonen als auch Gewerbetreibende sollen zu klimafreundlichem Verhalten animiert werden.</i>“ Aufgrund der speziellen örtlichen Gegebenheiten sowie der städtebaulichen Planungsziele im vorliegenden Planverfahren wird nicht von wesentlichen Beeinträchtigungen der klimatischen Verhältnisse im Ortsbereich von Georgsmarienhütte ausgegangen. Das Plangebiet unterliegt bereits teilweise einer baulichen Nutzung. Die vorhandene Waldfläche im Osten und der Gehölzbestand im Nordwesten werden erhalten und in die Planungen integriert. Zudem wird östlich des neuen Schulstandortes bis hin zum Wald eine öffentliche Grünfläche festgesetzt. Hier soll ein Mehrgenerationenpark entwickelt werden. Im Bereich des Altstandortes der Michaelisschule sind darüber hinaus Neuanpflanzungen vorgesehen. Als Einfriedung sind Hecken zu pflanzen, Stein-/Schottergärten sind unzulässig und Flachdächer/flachgeneigte Dächer sind zu begrünen. Darüber hinaus sind mindestens 50 % der nutzbaren Dachflächen mit Photovoltaikmodulen auszustatten. Die Flächen für den Gemeinbedarf sind zu mindestens 5 % zu begrünen. Aus Sicht der Stadt Georgsmarienhütte wird den Belangen des Klimaschutzes im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 291 mit den getroffenen Festsetzungen Rechnung getragen.</p> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>B Verkehrsbelange</p> <ol style="list-style-type: none"> Vom Bau einer Straße nördlich des Schulgeländes („Planstraße“ s. „a.“ S. 12) ist abzusehen. Eine solche Straße würde neue Verkehre (s. dazu die Zahlen unter „b.“ S. 11 ff) erzeugen und den Zielen einer Verkehrswende widersprechen. Bzgl. der Prognosezahlen ist festzustellen, dass diese tatsächlich erheblich höher liegen werden, da die „Elterntaxis“ auch zurückfahren werden, was jeweils eine zusätzlich Fahrt darstellen wird. Alternativ zur Planstraße schlage ich folgende Lösung vor: an der Graf-Stauffenberg-Str. nördlich des Grünstreifens der Schule / südlicher Punkt des östlichen bestehenden Parkplatzes wird für die Elterntaxis eine Halte- und Ausstiegsmöglichkeit geschaffen. Diese sollte kreisförmig mit einer Zu- und Ausfahrt gestaltet werden. Analog wird eine entsprechende Möglichkeit auf dem derzeitigen Parkplatz an der Sporthalle geschaffen. Kinder und Kinder mit Eltern würden dann die Schule bzw. die Kita bequem und sicher fußläufig erreichen. 	<p>A: Die nebenstehenden Ausführungen betreffen die nachfolgenden Erschließungs-/Ausführungsplanungen. Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Eine Straße ist zur Erschließung der geplanten Nutzungen erforderlich. Zusätzlicher Verkehr wird durch die geplanten Nutzungen, nicht durch die Erschließungsstraße erzeugt. Bei den in den Prognoseberechnungen angegebenen Verkehrsmengen handelt es sich um Querschnittswerte. Somit sind sowohl Hin- als auch Rückfahrten berücksichtigt. An beiden beschriebenen Punkten gibt es bereits heute öffentlichen Parkraum in fußläufiger Entfernung, der zur Abwicklung des Bring- und Holverkehrs genutzt wird. Eine weitere Alternative wird im Rahmen der konkreten Planungen auf dem Schulgelände geplant.</p>

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
<p>4. Ergänzend füge ich hinzu, dass eine derartige (Plan)Straße allen Bemühungen, Schulwege für Kinder zu gestalten, Verkehrsgefahren für Kinder zu reduzieren usw. widerspricht. Zudem wird der motorisierte Individualverkehr weiter in die Fläche gebracht einschl. der Belastungen durch Lärm, Emissionen und Umverteilung der Flächen zu Lasten von Kindern, Fussgehenden und Radfahrenden.</p> <p>5. Abschließend zur Planstraße der Hinweis, dass diese mit 10 m Breite in etwa der heutigen Graf-Stauffenberg-Str. entsprechen würde - diese weist ca. 9,50 m (gemessen am Friedhofseingang) auf. Eine derartig überdimensionierte Straße ist nicht akzeptabel.</p>	<p>Bei der noch ausstehenden Planung der Anbindung bzw. Planstraße werden die Belange von Fußgängern und insbesondere Schulkindern berücksichtigt. Die Einhaltung von Immissionsgrenzwerten wurde in einem entsprechenden Gutachten berücksichtigt.</p> <p>Bei der festgesetzten Breite der Verkehrsfläche von 10,0 m handelt es sich lediglich um die gesamte Fläche, die für alle Verkehrsarten vorgesehen ist, also sowohl die Fahrbahn für Kfz als auch die Nebenanlagen (Gehwege). Die Planung der Planstraße steht noch aus. Hier werden ausreichend breite Gehwege berücksichtigt werden.</p> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>6. Von weiteren Parkplätzen an der Graf-Stauffenberg-Str. westlich des Mischgebietes ist abzusehen. Diese würden den Gründstreifen (derzeit westlich der Schule) mit einigen Bäumen zerstören und zudem das vorhanden üppige Parkplatzangebot weiter aufblähen. Die privaten Parkplätze sind ausschließlich durch die Tiefgarage abzudecken, weiterer öffentlicher oder privater Parkplätze bedarf es nicht.</p>	<p>A: Die festgesetzte öffentliche Parkfläche westlich der Mischgebiete ist aus städtebaulicher Sicht erforderlich, um neben der Tiefgarage auch oberirdische Parkplätze, z. B. für Besucher, Kunden, Kurzzeitparker, zur Verfügung stellen zu können und den erforderlichen Stellplatzbedarf im Zusammenhang mit der geplanten Neubebauung nachweisen zu können.</p> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>7. Zu „b.“ S. 5: Der öffentliche Verkehr durch wartende Busse wird nicht behindert; im Gegenteil, wartende Busse wirken verkehrsberuhigend, da der PKW-Verkehr die Busse langsam passiert.</p> <p>8. Insgesamt ist dieses „Problem“ zu vernachlässigen, da derzeit pro Tag (nur Schultage!) vier Linienbusse fahren. Bei einer vierzügigen Grundschule kämen pro Woche vier Fahrten zum Schwimmunterricht hinzu, sodass pro Werktag während der Schulzeit durchschnittlich 4,75 Fahrten anfallen. Anders formuliert: An ca. 200 Tagen des Jahres fallen maximal 6 Busfahrten pro Tag an - an mindestens 165 Tagen gar keine.</p>	<p>A: Die Problematik wurde während des Verfahrens seitens des ÖPNV-Betreibers vorgetragen. Demnach ist die Gesamtsituation insbesondere für den ÖPNV an der derzeitigen Haltestelle aus unterschiedlichen Aspekten (Verkehrsablauf, Barrierefreiheit, Verkehrssicherheit) unbefriedigend. Im Rahmen der nachfolgenden Erschließungs-/Ausführungsplanungen wird es deshalb einen engen Austausch mit dem ÖPNV-Betreiber geben.</p> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>Zitat aus „b“ S. 25: „Weiterhin sind Maßnahmen zur Reduzierung des Bring- und Holverkehrs (Elterntaxis) grundsätzlich zu empfehlen. Mögliche Maßnahmen sind z. B. die Initiierung eines „Walking Bus“, die Einrichtung von Elternhaltestellen außerhalb des direkten Umfeldes der Schule oder ein Belohnungssystem, welches Anreize schafft, zu Fuß zu gehen.“</p>	<p>A: Mit der zum vorliegenden Bauleitplanverfahren erstellten Verkehrsuntersuchung wurden die durch das Planvorhaben erzeugten Verkehre ermittelt und als Grundlage für eine schalltechnische Untersuchung aufbereitet. Zudem erfolgte eine verkehrliche Bewertung unterschiedlicher Varianten für eine zukünftige Erschließung. Die Verkehrsuntersuchung ist Anlage zur Begründung und damit</p>

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
<p>Diese Feststellung in der Verkehrsuntersuchung wird in den gesamten Planunterlagen weder berücksichtigt noch umgesetzt, sodass die Formulierung planungsrechtlich ohne Belang ist. Ich stelle fest, dass diesbezügliche „Maßnahmen“ und Abwägungen im Planungs- und Abwägungsprozess keine Rolle spielen und damit ein Planungsversäumnis vorliegen könnte.</p>	<p>Bestandteil der Planunterlagen. Im Bebauungsplan sind Festsetzungen zu treffen, die die Erschließung des Plangebietes bzw. der zukünftigen Nutzungen / Grundstücksflächen sicherstellen. Festsetzungen außerhalb des Geltungsbereiches sind nicht möglich. Auch darüberhinausgehende verkehrstechnische Regelungen, wie z. B. „Walking Bus“ oder ein Belohnungssystem, können -aufgrund fehlender Rechtsgrundlage- nicht im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung geregelt werden. Die Unterstellung eines Planungsversäumnisses wird aus den vorgenannten Gründen zurückgewiesen.</p> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>In „b“. S. 25 wird die Zufahrt zur Planstr. nur durch Busse vorgeschlagen und begründet. Zitat: „Sollte eine zusätzliche Erschließung von der Feuerstätte weiterverfolgt werden, ist dies wie im Netzfall 1c auf Busse zu beschränken.“ Erfahrungsgemäß ist das Durchfahrtsverbot für PKWs mittels Schildern nicht durchsetzbar bzw. unwirksam. Somit ist hier ggf. die Durchfahrt unmöglich zu machen - z. B. durch eine sog. Busschleuse, die nur Busse und die Feuerwehr durchfahren können.</p>	<p>A: Die nebenstehende Anregung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen nachfolgender Erschließungs-/Ausführungsplanungen geprüft.</p> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>C Nutzung</p> <p>1. Eine Versiegelung des Mischgebietes zu 80 % (s. a. S. 11) ist angesichts der Erkenntnisse und des Wissenstands zu Oberflächenwasser-Ableitung nicht mehr zeitgemäß und konterkariert die Notwendigkeit von Entsiegelung und Versickerung. Der Versiegelungsgrad ist massiv zu reduzieren. Alternativ könnte eine äquivalente Regenwasserrückhaltung vorgeschrieben werden.</p>	<p>A: An der relativ hohen Ausnutzung der Grundstücksflächen in den Mischgebieten wird festgehalten, um insgesamt eine effektive Nachverdichtung des Siedlungsbereiches von Georgsmarienhütte zu erreichen. Zudem ist die Ausnutzung erforderlich, um auch die erforderlichen Erschließungsflächen und Stellplätze auf der Plangebietsfläche realisieren zu können. Der zu erhaltene Freiflächenanteil (20 % der jeweiligen Grundstücksfläche) ist gärtnerisch zu gestalten. Gemäß wasserwirtschaftlicher Vorplanung zur vorliegenden Bauleitplanung ist eine planmäßige zentrale bzw. dezentrale Versickerung der anfallenden Oberflächenabflüsse auf den Flächen im Plangebiet nicht möglich. Im Rahmen der Erschließung des Plangebietes ist eine Sammlung und Ableitung der Oberflächenabflüsse über eine geplante Regenwasserkanalisation und im Nachgang über die bestehende Regenwasserkanalisation im östlichen Plangebiet in das bestehende Regenrückhaltebecken (RRB) nordöstlich des Plangebiets vorgesehen. In dem zentralen RRB werden die Oberflächenabflüsse retendiert und auf den natürlichen Abfluss gedrosselt in die Düte als Vorfluter geleitet.</p>

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
<p>2. Gebäude mit einer Länge von bis zu 50 m (a.a.O. S. 11) sind nicht angemessen, da im Wohnumfeld südlich Gebäude mit Längen von 15 bis 20 m dominieren und das Wohngebiet insgesamt städtebaulich und optisch negativ geprägt würde.</p>	<p>B: Keine Änderung der Planung.</p> <p>A: Auch in allen angrenzenden Bebauungsplänen ist die für weite Teile von Georgsmarienhütte charakteristische offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO festgesetzt. Danach sind Gebäude mit einer möglichen aber nicht zwingenden Länge von 50 m und mit Abstand zur Grundstücksgrenze zulässig. Die einzuhaltenen Grenzabstände richten sich nach der niedersächsischen Bauordnung. Darüber hinaus wird mit den festgesetzten Baugrenzen und dem zulässigen Überbauungsgrad sowie weiteren Zwängen (nachzuweisende Erschließungsflächen, etc.) das Maß der Gebäude geregelt. Aus den vorgenannten Gründen kann die Befürchtung von „übergroßen“ Gebäuden nicht geteilt werden.</p> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>3. Der Verzicht auf ein Mischgebiet im östlichen Teil angesichts der Lärmbelastungen durch die Möbelfabrik ist nicht plausibel/akzeptabel. Analog des Mischgebietes im westlichen Teil könnte auch hier nördlich mit Büros u. ä. abgeschirmt werden. Zumindest planerisch ist diese Lösung im B-Plan vorzusehen, da andernfalls für Jahrzehnte eine Entwicklung im Zentrum unmöglich sein würde.</p>	<p>A: Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass tatsächlich auf die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes zugunsten von Flächen für den Gemeinbedarf und öffentlichen Grünflächen verzichtet wird. Ein Mischgebiet war im östlichen Bereich nie vorgesehen. Darüber hinaus erfordert ein Mischgebiet -gegenüber allgemeinem Wohngebiet- auch für gewerbliche Nutzungen entsprechend dimensionierte Erschließungsflächen und würde mit einem höheren Verkehrsaufkommen einhergehen. Die nebenstehenden Bemerkungen stehen daher im Widerspruch zu den vorangegangenen Einwendungen.</p> <p>Zu den Gründen, warum im östlichen Bereich gänzlich auf eine Bebauung zugunsten einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Mehrgenerationenpark“ verzichtet wurde. Zum einen war es erforderlich die Fläche für den Gemeinbedarf „Schule“ u. „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ entsprechend des tatsächlichen Bedarfs in Richtung Osten zu vergrößert. Zum anderen ist zur Gefahrenabwehr zwischen Bebauung und Wald ein Abstand von mindestens 30 m einzuhalten (gemäß Landesraumordnungsprogramm liegt der Orientierungswert bei 100 m). Auf der dann verbleibenden Restfläche wäre aus Sicht der Stadt Georgsmarienhütte eine städtebauliche sinnvolle Entwicklung nicht mehr möglich. Durch die festgesetzte Grünfläche wird ein aus städtebaulicher Sicht ausreichender Abstand zwischen Bebauung und Wald eingehalten (rund 80 m).</p> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
<p>D Finanzen</p> <p>Bei einer Nutzfläche von ca. 2.800 qm (lt. Beschlussvorlage Schulausschuss 2021) für die Schule, Nebenflächen und Jugentreff und nach derzeitigem Stand von ca. 30 Mio € Baukosten ergeben sich für die B-Planung folgende Einwendungen/Fragen, die relevant für die Verabschiedung des B-Planes sind, da sie faktisch bei dessen Umsetzung entstehen werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sind die (kalkulatorischen) Folgekosten von ca. 1,5 bis 2,0 Mio € pro Jahr (Sehr grobe Schätzung für 50-Jahre Lebensdauer, 2 % Zinsen, 1 % Tilgung und 1 % Erhaltungsaufwand pro Jahr) eingeplant? Diese Kosten fallen insgesamt für die öffentliche Hand an (Land + Stadt). 2. Sinngemäß stellt sich diese Frage auch für die Betriebskosten des neuen Gebäudes, die sich grob geschätzt pro Jahr auf 80.000 bis 120.000 € belaufen dürften (bei angenommenen 30 € Betriebskosten pro qm pro Jahr). 3. Sind die Kosten (Neben- und Folgekosten bzw. kalkulatorische und Betriebskosten) für die übrigen öffentlichen und schulischen Flächen (Straße, Parkplätze, Bushalt) geplant und in die Planungsüberlegungen eingeflossen? 	<p>A: Mit der vorliegenden Bauleitplanung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen u. a. einen Schulneubau innerhalb der festgesetzten Fläche zu realisieren. Die Rahmenbedingungen ergeben sich aus den bereits politisch beschlossenen Planungsphasen zum Neubau der Michaelisschule. Mit Inkrafttreten des B-Planes Nr. 291 wird keine Umsetzungsverpflichtung ausgelöst. Bau- und Betriebskosten sind nicht bebauungsplanrelevant.</p> <hr/> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>Ungeachtet der obigen detaillierten Hinweise mache ich folgende grundsätzliche Einwendung zur Gesamtplanung:</p> <p>Angesichts der aktuellen, prognostizierten und immer dramatischeren Klimaveränderungen und der damit einhergehenden präzisen wissenschaftlichen Erkenntnisse ist auch lokal ein entsprechendes Umdenken und Umplanen erforderlich, das sich am Stand der Wissenschaft und Technik orientiert.</p> <p>Deshalb erhebe ich für den B-Plan Michaelisschule folgende Einwendung: Verzicht auf den Abriss der alten Schule und Sanierung der Schule im Bestand.</p> <p>Weitere Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nachhaltiges Bauen nach Stand der Technik bedeutet Bauen im Bestand, um in erheblichem Umfang Energie und Rohstoffe einzusparen. 2. Eine Sanierung der Schule und deren Modernisierung auf der vorhandenen Fläche verhindert eine weitere zusätzliche Flächenversiegelung. 3. Zudem dürften die Kosten und insbesondere die Folgekosten (s. o.) für Stadt bei Sanierung statt Neubau erheblich niedriger sein. 	<p>A: Im Vorfeld der Planungen wurde eine Machbarkeitsstudie in Bezug auf Neubau oder Sanierung der Michaelisschule erstellt. Auf dieser Grundlage wurde der Neubau der Michaelisschule vom Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend und Sport am 01.03.2018 empfohlen und durch den Rat der Stadt Georgsmarienhütte am 15.03.2018 beschlossen. Mit der vorliegenden Bauleitplanung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der Michaelisschule geschaffen, nicht aber die grundsätzliche Entscheidung hierzu getroffen. Bau- und Betriebskosten sind nicht bebauungsplanrelevant.</p> <hr/> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
<p>Abschließend rege ich unter Beachtung der oben aufgeführten Argumente eine aktualisierte Überprüfung der gesamten ökonomischen und ökologischen Kosten des Projektes an.</p> <p>Bezug/Quellen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Begründung Entwurf B-Plan b. Verkehrsuntersuchung c. Wasserwirtschaftliche Voruntersuchung d. Umweltbericht 	<p>A: Die Stadt Georgsmarienhütte hat die vorgetragenen Einwendungen im Einzelnen überprüft. Verschiedene Bewertungen von Sachverhalten werden von den Einwendern anders beurteilt bzw. gewichtet als von der Stadt. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte kommt die Stadt Georgsmarienhütte zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf die angesprochenen Belange keine unzumutbaren oder unzulässigen Beeinträchtigungen oder Nachteile für die Anwohner im Umfeld des Plangebietes durch die geplanten Nutzungen zu erwarten sind.</p> <p>Die vorliegenden Fachbeiträge und Gutachten zeigen, dass insbesondere auch alle immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen so gelöst werden können, dass keine unzulässigen oder unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen dieser Belange verbleiben.</p> <p>Aus diesem Grund sieht die Stadt Georgsmarienhütte keinen Anlass zu weiteren Änderungen der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 291 „Michaelisschule“ oder gar einer Einstellung des Verfahrens.</p> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>

02. Einwender vom 23.07.2023	
<p>Sie planen den Abriss der Michaelisschule an der Graf-Stauffenberg-Straße und den Neubau der Schule auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen östlich der Sporthalle der Schule. Diese Maßnahme halte ich aus aktueller ökonomischer und ökologischer Sicht für höchst bedenklich. Deshalb rege ich an, das Gesamtprojekt vollständig neu zu Überdenken. Durch den Abriss der Schule wird werthaltige Substanz vernichtet, die bei Erstellung des Neubaus weitgehend neu beschafft werden muss. Dies ist aus ökonomischer Sicht abzulehnen und könnte vermieden werden durch eine Sanierung des Bestandes. Finanziell würden Abriss und Neubau die Stadt Georgsmarienhütte auf Jahre verschulden und den finanziellen Spielraum unnötig sehr einengen. Dies wird der Politik auf lange Zeit Gestaltungsmöglichkeiten nehmen: sie wird weitgehend handlungsunfähig sein. Ökologisch wäre die Vernichtung der bisherigen Bausubstanz nicht mehr zeitgemäß, selbst wenn Teile der Baustoffe durch Recycling hier oder anderswo einer neuen Verwendung zugeführt werden könnten. Für den Neubau müssten jedenfalls neue Baustoffe beschafft werden, deren Herstellung und Transport energieintensiv sind. Zudem erschließt sich mir nicht, weshalb Sie den Neubau einer 3-4-zügigen Schule planen, während die</p>	<p>A: Im Vorfeld der Planungen wurde eine Machbarkeitsstudie in Bezug auf Neubau oder Sanierung der Michaelisschule erstellt. Auf dieser Grundlage wurde der Neubau der Michaelisschule vom Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend und Sport am 01.03.2018 empfohlen und durch den Rat der Stadt Georgsmarienhütte am 15.03.2018 beschlossen. Mit der vorliegenden Bauleitplanung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der Michaelisschule geschaffen, nicht aber die grundsätzliche Entscheidung hierzu getroffen. Bau- und Betriebskosten sowie Schülerzahlen etc. sind nicht bebauungsplanrelevant.</p>

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
<p>Schule dem Vernehmen nach derzeit teilweise einzügig besteht. Selbst unter Einbeziehung der bisherigen Einzugsgebiete von Nachbarschulen scheint mir eine derartige Kinderzahl pro Jahrgang nicht in Sicht zu sein.</p>	<p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>Sollten Sie gleichwohl den Neubau der Michaelisschule planen, kann vor dem Hintergrund der aktuellen Klimaentwicklung eine Bodenversiegelung in Höhe von 80 % der Grundstücksflächen mit herkömmlicher Ableitung des Regenwassers nicht hingenommen werden. Bekanntlich steht auch in unserer Region mittelfristig nicht ausreichend Trinkwasser zur Verfügung, denn der Grundwasserspiegel sinkt fortlaufend und erholt sich nicht mehr. Dem kann nur entgegengewirkt werden, indem Regenwasser versickert und nicht abgeführt wird. Regenrückhalte-Anlagen müssen deshalb neu gedacht werden. Sie dienen ab sofort neben dem Hochwasserschutz auch dem Zweck, das Regenwasser am Niederschlagsort zu halten, bis es versickert ist oder einer anderen ökologisch wünschenswerten Verwendung zugeführt wird. Bei der bisher von Ihnen geplanten großräumigen Bodenversiegelung wäre unbedingt ein Wasserrückhaltesystem nach Art von Zisternen zu planen und unverzüglich zu schaffen. Eine Abführung des Regenwassers in die Düte darf nicht mehr in Betracht gezogen werden.</p>	<p>A: An der relativ hohen Ausnutzung der Grundstücksflächen wird festgehalten, um insgesamt eine effektive Nachverdichtung des Siedlungsbereiches von Georgsmarienhütte zu erreichen. Zudem ist die Ausnutzung erforderlich, um auch die erforderlichen Erschließungsflächen, Stellplätze, Sport- und Spielflächen auf der Plangebietsfläche realisieren zu können. Der zu erhaltene Freiflächenanteil ist gärtnerisch zu gestalten. Im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wurde eine wasserwirtschaftliche Vorplanung erarbeitet, in der die Gesamtkonzeption für die Erschließung des B-Planes Nr. 291 in Bezug auf die Oberflächenentwässerung und Schmutzwasserentsorgung unter Berücksichtigung der einschlägigen Gesetzesgrundlagen und DIN-Vorschriften aufgezeigt wurde. Die Ergebnisse wurden mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück abgestimmt und sind entsprechend im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 291 berücksichtigt worden. Danach ist eine schadlose Oberflächenentwässerung und Schmutzwasserentsorgung möglich. Eine Überarbeitung der Unterlagen im Zuge des vorliegenden B-Plan-Verfahrens wird daher nicht für erforderlich gehalten.</p> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>Schon aus den vorstehend dargestellten Gründen bitte ich Sie dringend, das Gesamtprojekt Michaelisschule erneut zu Überdenken.</p>	<p>A: Die Stadt Georgsmarienhütte hat die vorgetragenen Einwendungen im Einzelnen überprüft. Verschiedene Bewertungen von Sachverhalten werden von den Einwendern anders beurteilt bzw. gewichtet als von der Stadt. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte kommt die Stadt Georgsmarienhütte zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf die angesprochenen Belange keine unzumutbaren oder unzulässigen Beeinträchtigungen oder Nachteile für die Anwohner im Umfeld des Plangebietes durch die geplanten Nutzungen zu erwarten sind. Aus diesem Grund sieht die Stadt Georgsmarienhütte keinen Anlass zu weiteren Änderungen der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 291 „Michaelisschule“ oder gar einer Einstellung des Verfahrens.</p> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
<p>03. Einwender vom 24.07.2023</p>	
<p>Um eine realistische Entscheidung für einen Neubau der Michaelisschule zu beschließen möchte ich folgende Fragen und Anmerkungen machen:</p> <p>1. Wie viele Kinder werden in den nächsten Jahren diesen Schulstandort in Anspruch nehmen? In der politischen Diskussion zur Michaelisschule wird immer wieder eine 4zügige neue Schule diskutiert. 2021 setzte sich die Schülerschaft wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Klasse 1a 16 Kinder Klasse 1b 13 Kinder Klasse 2 21 Kinder Klasse 3a 11 Kinder Klasse 3b 11 Kinder Klasse 4a 13 Kinder Klasse 4b 12 Kinder <p>In der Summe handelt es sich zu diesem Zeitpunkt, außer im 1. Jahrgang, um eine einzügigen Grundschule. Die Zweizügigkeit im Jahrgang 3 und 4 kommt zustande, weil zum einen in diesen Klassen ein hoher Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund beschult werden (ca. 40 %) und zum anderen sicherlich im Rahmen der Inklusion eine Doppelzählung erfolgt. Ein Grund der hohen Konzentration von Kindern mit Migrationshintergrund kann unter anderem durch die Familien begründet werden, die in der Flüchtlingsunterkunft an der Kolpingstraße leben. Wenn diese Kinder nicht die Michaelisschule besuchen würden, wäre vermutlich der Sonderstatus im Bereich „Migration“ hinfällig, so dass Klassen mit 11 bis 13 Kindern zukünftig nicht mehr gebildet werden können. Bis auf den 1. Jahrgang haben wir es somit zurzeit mit einer einzügigen Grundschule zu tun. Die mir vorliegenden Zahlen sind dem Internet entnommen und sind nicht verbindlich. Hier muss eine offizielle Anfrage an die Stadt erfolgen, um diese Zahlen zu verifizieren oder zu korrigieren. Es ist aber notwendige Grundlage für die Planung einer Neuorientierung der Schule. Die Überlegungen einer 4-Zügigkeit muss auf einen aktuellen Datensatz neu übertragen werden. Hierbei spielt auch der allgemeine Rückgang der Grundschulkinde eine wichtige Rolle, was auch veröffentlicht werden sollte.</p>	<p>A: Im Vorfeld der Planungen wurde eine Machbarkeitsstudie in Bezug auf Neubau oder Sanierung der Michaelisschule erstellt. Auf dieser Grundlage wurde der Neubau der Michaelisschule vom Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend und Sport am 01.03.2018 empfohlen und durch den Rat der Stadt Georgsmarienhütte am 15.03.2018 beschlossen.</p> <p>Weitere Beschlüsse wurden in öffentlichen Sitzungen getroffen (04.11.2019, 18.11.2021, 25.11.2021). Über die Diskussionen und die mögliche Vorgehensweise wurde zudem durch entsprechende Pressemeldungen berichtet (27.11.2017, 30.01.2018, 25.01.2023).</p> <p>Mit der vorliegenden Bauleitplanung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der Michaelisschule geschaffen, nicht aber die grundsätzliche Entscheidung hierzu getroffen. Bau- und Betriebskosten sowie Schülerzahlen etc. sind nicht bebauungsplanrelevant</p>

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
<p>2. Ist bei der Planung offiziell davon auszugehen, dass die Dröperschule geschlossen wird? Ob bei der Neuplanung der Michaelisschule davon ausgegangen wird, dass die Dröperschule in diesem Rahmen geschlossen werden soll, sollte offiziell beantwortet werden. Wenn dem so ist, wird sich die damit erweiterte Michaelisschule maximal auf eine Dreizügigkeit erweitern. Auch an der Dröperschule sind die Klassenstärken sehr klein, so dass ebenfalls eine aktuelle Recherche der allgemeinen Schülersituation dieser Schule einbezogen werden muss. Sollte eine Zusammenlegung der Schule (Michaelisschule und Dröperschule) erfolgen, sollte man gegebenenfalls über einen neuen Standort nachdenken, der zwischen diesen Gebieten liegt (Wellendorferstraße, sinnvollerweise in der Nähe des „Freunde Kindergartens“). Pädagogisch könnte diese Schulkonstruktion sinnvoll sein, weil sie sozial ausgewogener wäre.</p> <p>3. Welche Einzugsgebiete ordnet man einer neuen Michaelisschule zu? Eine Kommune ist verpflichtet, Grundschuleinzugsbereiche nach dem Prinzip „Kleine Füße - kurze Wege“ zu planen. Überlegungen, das geplante Wohngebiet „Hempens Feld“ in den Einzugsbereich der Michaelisschule zu integrieren, sprechen gegen diesen Grundsatz. Die Freiherr v. Stein Schule ist für fast alle Teile dieses Neubaugebietes näher, und zudem erheblich ungefährlicher. Das Kultusministerium ruft immer wieder Erziehungsberechtigte auf, ihr Kinder anzuleiten, selbstständig den Schulweg zu bewältigen. Dieses ist eine sinnvolle pädagogische Maßnahme im Rahmen der Selbstständigkeitserziehung. Folge müsste sein, über eine Erweiterung der Freiherr v. Stein Schule nachzudenken. Dieses würde sich in den Ratsbeschluss, gegenüber dieser Schule eine neue Kindertagesstätte zu bauen, sinnvoll einpassen. Die Freiherr v. Stein Schule wird in den nächsten Jahren, unabhängig der Neubaugebiete, mit großer Wahrscheinlichkeit höhere Schülerzahlen aufweisen, da aus demographischen Gründen zu erwarten ist, dass die Wohngebiete in Oesede-Süd (Karolinenhöhe, Gebiet Hermann-Löns Weg), das Menkhäusfeld und das Hakeneschfeld in den nächsten Jahren einen Generationswechsel erleben werden. Jetzt ist der Zeitpunkt, darauf frühzeitig planerisch zu reagieren.</p> <p>Meine Ausführungen bestehen aus vielen Vermutungen, die verifiziert werden müssen. Für die endgültige Planung des Projekts „Michaelisschule“ ist es wichtig, diese</p>	

